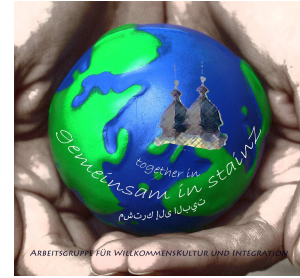


Statuten des Vereins „Gemeinsam in Stainz“



§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Gemeinsam in Stainz".
- (2) Er hat seinen Sitz in STAINZ und erstreckt seine Tätigkeit auf den Großraum der Gemeinde Stainz und Umgebung.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, ist gemeinnützig und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Unterstützung und Hilfestellung für ansässige Menschen.
- (3) Erreichen von bestmöglicher Integration, maximaler Selbständigkeit und finanzieller Unabhängigkeit aller Menschen.
- (4) Die Stärkung des Bewusstseins für Menschenrechte bzw. Vermittlung europäischer Werte (z.B. Gleichberechtigung, Demokratie, Religionsfreiheit, freie Meinungsäußerung usw.) für Menschen aus anderen Kulturkreisen.
- (5) Erlernen hier geltender Gesetze, üblicher Sitten und Gebräuche bzw. Einblick in das Schul- und Bildungssystem bis hin zur Berufsfindung für Menschen aus anderen Kulturkreisen.
- (6) Die Förderung und Stärkung der Solidarität gegenüber Mitbewohner_innen,

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als Mittel dienen:
 - a) Persönlicher, ehrenamtlicher und unentgeltlicher Einsatz
 - b) Leistungen zur Förderung der Sprachkenntnisse (z.B. Deutschkurse, Nachhilfe für Kinder und Studierende, usw.)
 - c) Bildungsarbeit im Sinne des Vereinszwecks.
 - d) Informations- und Aufklärungsgespräche bzw. Veranstaltungen
 - e) Desillusionierung , d.h. Anpassen der Erwartungshaltung neuangekommener Menschen hinsichtlich eines Lebens in Österreich an die Möglichkeiten hier
 - f) Leistungen im Bereich der Freizeitgestaltung.
 - g) Aufbringen von Sachleistungen zur Deckung des Lebensbedarfes.
 - h) Unterstützung und Hilfestellung im täglichen Leben (z.B. Transport, Behördenwege, Wohnungssuche, Erstbezug, Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Jobsuche usw.)
 - i) Organisation von Veranstaltungen zur Integration wie z.B.: Ausflügen, Exkursionen, Festen und von anderen Projekten u.a. auch gemeinsam mit anderen Organisationen und Vereinen.
 - j) Unterstützung von Caritas-Betreuer_innen in Flüchtlingsunterkünften.
 - k) Sammeln und Verteilen von Spenden an Bedürftige.
 - l) Öffentlichkeitsarbeit wie die Herausgabe von Informationsmaterial, Jahresberichten,

Artikeln und Beiträgen für diverse Medien, Betreiben einer eigenen Homepage

§ 4: Die finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

- a) freiwillige Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, auch Sachspenden, Erlöse aus Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen
- c) andere Zuwendungen wie Förderungen, Subventionen, Preise, zweckgebundene Projekt- und Forschungsgelder
- d) Erträge aus Veranstaltungen
- e) Werbung und Sponsoring
- f) Unterstützung durch Vereine, Institutionen und sonstige Organisationen

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder, aufgrund schriftlicher oder per E-Mail abgegebener Beitrittserklärungen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind physische sowie juristische Personen, die sich fortwährend an der organisatorischen und inhaltlichen Vereinsarbeit beteiligen.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan/der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer_innen, im Fall eines bereits bestellten Leitungsorgans/Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Leitungsorgan/Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer_innen des Vereins.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder in Form eines E-Mails an den Vorstand.

- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten verfügt werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Abbruch und Schaden erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 10 und 11),
- b) das Leitungsorgan (Vorstand) (§§ 12 bis 14),
- c) die Rechnungsprüfer_innen (§15)
- d) die Schlichtungseinrichtung (§ 16).

§ 10: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Leitungsorgans (Vorstands) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf der Mitglieder, binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe des Zeitpunkts, des Ortes und der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich einzureichen und müssen spätestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Obmann des Vereines eingelangt sein.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine einfache Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen per $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen ebenfalls einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, wird durch Konsensbildung der Mitglieder der Vorsitz ermittelt.

§ 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer_innen.
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer_innen, insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht.
- c) Entlastung des Leitungsorgans (Vorstands) und der Rechnungsprüfer_innen.
- d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in, Schriftführer/in, Schriftführer/in Stellvertreter/in und Kassier/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu beteiligen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Der Vorstand darf von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder der Mitgliedschaft entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Bestellung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Leitungsorgan (Vorstand) obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Es hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Er hat auch für die laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- (4) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Das Leitungsorgan (der Vorstand) führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins inklusive Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Leitungsorgans. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen für ihre Legitimation der Zustimmung der restlichen Vorstandsmitglieder.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern, oder von diesen schriftlich Bevollmächtigten erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstand berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

- (5) Der/die Obfrau/Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ein anderes Vorstandsmitglied oder ihre schriftlich Bevollmächtigten.

§15: Rechnungsprüfer_in

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer_innen auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer_innen dürfen keinem Vereinsorgan mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören.

Den Rechnungsprüfer_innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit und die statutengemäße Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer_innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer_innen haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 16: Schlichtungseinrichtung

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 berufen.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Jeder Streitteil macht dem Vorstand über Aufforderung binnen 7 Tagen ein Mitglied namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Mitglieder ein weiteres Mitglied der Schlichtungseinrichtung. Dieses übernimmt den Vorsitz. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen und wenn erforderlich, eine/n Abwickler_in zu

- berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation zufallen.
- (3) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der BH Deutschlandsberg, als zuständiger Vereinsbehörde, schriftlich anzuzeigen.

(aktualisiert am 19.9.2016)